



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter  
EU-Zahlstelle  
Postfach 5980  
48135 Münster

20.06.2016  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen IIA3.2.6.LE

Dr. Scholtissek  
Telefon 0211 4566-470  
Telefax 0211 4566-452  
benedikt.scholtissek@mkulnv.nrw.de

## Definitionen zur Ausweisung von beihilfefähigen Landschaftselementen

Beihilfefähige Landschaftselemente (LE) sind in § 8 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) sowie § 19 InVeKoS-Verordnung definiert. Diese allgemein formulierten Festlegungen werden im Folgenden präzisiert. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt und sind unabhängig hiervon zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit bestimmter LE ist zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Voraussetzungen für den Erhalt von Zahlungen nicht künstlich geschaffen werden dürfen.

Ein oder mehrere LE bilden gemeinsam mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche eine landwirtschaftliche Parzelle. Der Flächenanteil von LE darf maximal 50 Prozent der beantragten landwirtschaftlichen Parzelle (brutto) betragen. In diesem Zusammenhang werden unter dem Begriff der landschaftlichen Parzelle alle zusammenhängenden, aneinandergrenzenden Schläge eines Bewirtschafters, die eine einheitliche Hauptbodennutzung (Acker, Dauergrünland, Dauerkulturen) aufweisen, verstanden.

Sind LE nicht im Referenzsystem im Sinne Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 erfasst, teilen die Antragsteller Art, Lage und Größe der LE im Rahmen der Erstellung des Flächennachweises als Grundlage für die Antragstellung mit.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



§ 8 Absatz 1 AgrarZahlVerpflV unterscheidet zehn LE-Typen:

Seite 2 von 4

1. **Hecken oder Knicks** sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleine unbefestigte Unterbrechungen wie Trittpfade unschädlich sind. Windschutzstreifen können als Hecken anerkannt werden, auch wenn sie mehr als eine Baumreihe aufweisen, sofern sie bisher nicht als Wald eingestuft wurden. Bei einer späteren Einstufung als Wald wird die Beihilfefähigkeit allerdings hinfällig. Mit Gehölzen bestandene Waldränder sind keine Hecken.
2. **Baumreihen** sind mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. In der Regel sind Baumreihen einreihig ohne geschlossene Strauchschicht. Es gibt keine Längenbegrenzung. Landwirtschaftlich genutzte Obst- und Schalenfruchtbäume sind keine LE.
3. **Feldgehölze** sind überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern. Erstaufforstungsflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Waldsäume und Brombeergebüsche (Rubus-Arten) sind kein Feldgehölz.
4. **Feuchtgebiete** sind nach Naturschutzrecht besonders geschützte und über die Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete, Tümpel, Sölle, Dolinen, Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren und vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
5. **Einzelbäume** sind nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal geschützte, freistehende Bäume auf Grünland oder Ackerland.
6. **Feldraine** sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zur Hecke und Baumreihe zu beachten.
7. **Trocken- und Natursteinmauern** sind Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von



mehr als fünf Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind. Seite 3 von 4

8. **Lesesteinwälle** sind Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge.
9. **Fels- und Steinriegel** sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.
10. **Terrassen** sind von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Verbuschungen, die keine Feldgehölze oder Hecken sind, sind auf landwirtschaftlichen Parzellen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Flächen mit den Nutzwartcodierungen 563, 564, 567 und 583. Bei Flächen mit diesen Nutzwartcodierungen ist auch ein Gehölzanteil zulässig. Bei den Nutzwartcodierungen 563 und 567 sind jedoch die maßnahmenspezifischen Auflagen der Unteren Landschaftsbehörden zu beachten.

Baumbestandene Wiesen und Weiden, welche keine Obstgärten oder Streuobstwiesen sind, dürfen nach § 19 Absatz 3 der InVeKoS-Verordnung eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro Hektar aufweisen. Wenn die landwirtschaftliche Parzelle nicht gleichmäßig mit Bäumen durchsetzt ist, gilt Folgendes: Die Baumdichte wird bei sehr ungleicher Verteilung auf dem Schlag auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der förderfähigen Fläche herauszurechnen.

Baumgruppen, die z.B. aufgrund von Weidezäunen eindeutig der genutzten Fläche zugeordnet werden können und unter denen die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestandenen Flächen ausgeübt werden kann, können bei der 100-Bäume-Regelung wie gleichmäßig verstreute Bäume betrachtet werden.

Böschungen von Gräben und Fließgewässern sowie anderen Gewässern sind keine beihilfefähigen LE.



Voraussetzung für die Größenbestimmung ist die Ermittlung der Grenzlinie des LE. Dabei ist zu beachten, dass das LE einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Fläche aufweisen muss. Hecken und Feldgehölze, die flächig (Grenzlinie mehr als 10 Meter) an Wald angrenzen und nicht durch dauerhaft errichtete Zäune, Wege o.ä. vom Wald eindeutig abgegrenzt sind, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe. Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet. Gleichartige LE dürfen in der Regel nicht aneinander grenzen, insbesondere dann nicht, wenn dadurch einzuhaltende Maximalgrößen und -breiten überschritten werden (z.B. Feldgehölz an Feldgehölz).

Als LE gelten nur solche, die zu der vom Antragsteller selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) gehören.

LE können inselartig innerhalb von Ackerland oder Grünland liegen oder in Randlage zur LF vorkommen. Das LE muss an die LF-Fläche angrenzen. Wenn zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder Graben verläuft, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht beihilfefähig. Die vom LE belegte Fläche muss zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, d. h. die LE-Fläche gehört zum Eigentum des Betriebsinhabers oder sie ist gepachtet bzw. mit einem anderen Eigentümer oder Pächter vertraglich getauscht oder per Nutzungsvertrag übertragen.

Dieser Erlass ersetzt den gleichnamigen Erlass vom 03.09.2015.

Im Auftrag

Dr. Scholtissek